

V. Steuerliche Behandlung

§14

(1) Entschädigungen an freiberuflich Tätige, Handwerker oder sonstige selbständig Tätige für die Tätigkeit als Schöffe, Vertreter des Kollektivs, gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Jugendbeistand, Zeuge, Sachverständiger oder Mitglied der Schiedskommission gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Bei Handwerkern, die eine Pauschalsteuer entrichten, wird die Entschädigung nicht zusätzlich besteuert.

(2) Vergütungen, die an freiberufliche Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind den Einkünften aus dieser Tätigkeit zuzurechnen. Das Gericht hat als Entgeltschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

VL Reisekosten

§15

(1) Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten durch das Gericht Reisekosten nach den Rechtsvorschriften.

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.

Anmerkung: Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach dem JIO Nr. 1 vom 20. 3. 1956 über Reisekostenverpflichtung und Unterhaltungskosten der Richter (GBL I Nr. 3 S. 299) i. d. F. d. AO Nr. 1 vom 30. 6. 196() (GBL I Nr. : 39 f. 410) und der AO Nr. 5 vom 21. 7. 196:2 (G Bl. 11 Nr. f i R S. 503.) unter Beachtung der AO Nr. 2 vom 20.3.1956 (GBL I Nr. 3 S. 41 LO) i. d. F. der JIO Nr. 6 und 8, der AO Nr. 3 von 19.1. 1958 (GBL I Nr. 6 S. 72), der AO Nr. 7 vom 4. 2. 1974 (GBL I Nr. 7 S 70) und der AO Nr 1 vom 10.10.197 5 (GBL I Nr. 10 S. 680) (vgl. auch Textausgabe „Reisekosten. über Tren-

nungen(Schädigung, 0 mzugskosten“; Berlin 1977). Beachte ferner die UV Nr. 10/73 des Ministers der Justiz vom 28. 6.1976 zur Anwendung der Reisekostenbestimmung im Bereich des MdJ (Dul B 2-10/76).

§16

Fahrtkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungsort geblieben wäre.

§17

Die Reisekosten der Vertreter der Kollektive, der Zeugen und der Sachverständigen hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

§18

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf. Die an diese Personen zu zahlenden Entschädigungen sind dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

VII.

Festsetzung der Entschädigung

§19

Die Entschädigung wird von dem Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt. Der Ansatz kann von ihm berichtigt werden. Die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§20

Die Entschädigung durch das Gericht für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wird nur auf